



## Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt in der Zentralschweiz

### Datenschutz – unabhängiges Kontrollorgan

Der Anstoss wird den Kantonen unterbreitet durch den ZRK-Ausschuss

#### Inhaltsverzeichnis:

1. Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes	2
2. Antrag zu Händen der Kantonsregierungen	2
3. Beschreibung des Zusammenarbeitsfeldes	2
4. Grundlagen	3
5. Zielsetzung der Zusammenarbeit	3
6. Mögliche Zusammenarbeitsformen	3
7. Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit	3
8. Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit	4
9. Projektorganisation	4
10. Einsatz des ZRK-Sekretariates	5
11. Zeitplan mit Meilensteinen	5
12. Projektkredit	5

### 1. Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes

Jeder Kanton hat den Datenschutz zu regeln. Die Regelung hat unter anderem auch eine Aufsicht vorzusehen. Mit Schengen / Dublin steigen die Anforderungen namentlich auch in Bezug auf die Datenschutzaufsicht. Der vorliegende Anstoss bezieht sich auf die Zusammenarbeit in der Datenschutzaufsicht.

### 2. Antrag zu Handen der Kantonsregierungen

Der ZRK-Ausschuss beantragt den Regierungen der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG:

1. Es sei ein Zusammenarbeitsprojekt zu starten mit dem Ziel, mittels rechtsanwendender Verwaltungsvereinbarung eine Zusammenarbeit in der Datenschutzaufsicht zu institutionalisieren.
2. Die Projektverantwortung trage die ZPKD. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen, insbesondere seien die Datenschutzbeauftragten der Kantone angemessen in die Projektarbeit einzubeziehen.
3. Die administrative Projektleitung habe das ZRK-Sekretariat inne.
4. Die ZPKD unterbreite der 80. ZRK Bericht und Antrag über die Eckwerte der Zusammenarbeit und der 81. ZRK die Verwaltungsvereinbarung.
5. Die Kantonsregierungen orientieren das ZRK-Sekretariat bis Ende November 2006 über ihren Beschluss zum Anstoss.

### 3. Beschreibung des Zusammenarbeitsfeldes

Mit dem Beitritt der Schweiz zu Schengen / Dublin steigen die Anforderungen an den Datenschutz wesentlich. So ist die behördliche Datenbearbeitung durch ein völlig unabhängiges Kontrollorgan zu kontrollieren. Dazu muss jeder Kanton ausdrücklich ein Kontrollorgan vorsehen. Die Form des Kontrollorgans ist nicht vorgeschrieben, sie muss sich jedoch an den Anforderungen an die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Kontrolle messen lassen. Die rechtlichen Vorgaben verlangen ein Kontrollorgan, das seine Aufgabe «in völliger Unabhängigkeit» wahrnehmen kann. Dies verlangt einerseits, dass die Unabhängigkeit ausdrücklich im Gesetz festgehalten ist. Andererseits muss die Unabhängigkeit auch mit institutionellen Sicherungen garantiert werden. Die rechtlichen Vorgaben verlangen eine wirksame aktive Kontrolle. Eine solche muss anlassfrei möglich sein und aufgrund eines autonom aufgrund einer Risikobeurteilung erstellten Prüfprogramms erfolgen. Dies bedingt, dass das Kontrollorgan erstens die nötigen Befugnisse besitzt, dass zweitens die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zugeteilt erhält, und dass drittens an das Kontrollorgan hohe fachliche Anforderungen gestellt werden (Weiterbildung). Dies wäre etwa nicht der Fall, wenn ein kantonales Kontrollorgan aufgrund seines Pensums (z.B. 20%) faktisch höchstens reaktiv tätig werden kann. Ausserdem wird mit einem nicht vollen Pensum die Frage der Neben(erwerbs)tätigkeiten (bzw. der Bewilligung solcher Tätigkeiten) aktuell, was im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit wiederum Fragen aufwirft (vgl. KdK Datenschutz Wegleitung von Dr. B. Rudin, 15.3.2006).

Die vorliegend beantragte Zusammenarbeit bezieht sich auf dieses Kontrollorgan. Wenn möglich ist ein gemeinsames Kontrollorgan für alle sechs Kantone zuständig. Dies soll durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung erreicht werden, ohne rechtsetzendes Konkordat.

#### **4. Grundlagen**

Kantonale Datenschutzgesetzgebung.

Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen, Datenschutz Wegleitung, erstellt von Dr. Beat Rudin im Auftrag der KdK.

#### **5. Zielsetzung der Zusammenarbeit**

Das Ziel der Zusammenarbeit ist der Abschluss einer regierungsrätlichen Verwaltungsvereinbarung.

Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, dass die Kantone das unabhängige Kontrollorgan gemeinsam organisieren. Es soll die unabhängige Datenschutzaufsicht örtlich, personell und infrastrukturell konzentriert werden, ohne dass auch das materielle Datenschutzrecht vereinheitlicht würde.

#### **6. Mögliche Zusammenarbeitsformen**

Ziel ist eine Verwaltungsvereinbarung. Das geht in die Richtung, dass

- a) alle Kantone übereinkommen, mit einer unabhängigen Stelle ein Mandat über die Datenschutzaufsicht abzuschliessen oder
- b) ein klassischer Leistungskauf abgeschlossen wird, indem ein Kanton gegen Entschädigung eine Datenschutzaufsicht mit einer Kapazität bereitstellt, welche die Kontrolle über alle Vereinbarungskantone gewährleisten kann oder
- c) die Kantonsregierungen gemeinsam eine Person als Datenschutzbeauftragte wählen.

Welche der drei Lösungen anzustreben ist, muss im Rahmen des Projektes entschieden werden.

Fest steht zudem heute schon, dass jeder Kanton sein eigenes Datenschutzrecht erlässt und die (gemeinsame) Kontrollstelle somit das Recht mehrerer Kantone anzuwenden hat (vgl. dazu nachfolgende Ziffer).

#### **7. Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit**

Das Ziel ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung. Deren Abschluss liegt in der Regel in der Kompetenz der Kantonsregierungen, was die Zusammenarbeit erleichtert.

Mit der Zusammenarbeit wird im Kern eine Teilung der notwendigen Ressourcen bezweckt. Jeder Kanton braucht eine unabhängige Kontrollstelle. Angestrebt wird, dass alle Kantone die gleiche Kontrollstelle mit der Aufsicht über den kantonalen Datenschutz beauftragen. Aus Sicht der Zusammenarbeit ist dies kein komplexer Schritt. Die Realisation scheint möglich.

Das Datenschutzrecht kann auf diesem Wege nicht umfassend harmonisiert werden, ausser alle Kantone beschliessen je selbständig ein nämliches Gesetz aufgrund eines Mustergesetzes (dies scheint aber kaum möglich zu sein). Dies führt dazu, dass die eine, für alle Kantone zuständige Kontrollstelle sechs verschiedene materielle Gesetze anwenden muss. Es könnte dies als Hindernis hervorgehoben werden. Zu Unrecht. Im Kern ist das Datenschutzrecht der Kantone vergleichbar, alle kodifizieren die nämlichen Grundsätze. Die Datenschutzgesetze dürften über weite Teile gleich oder zumindest vergleichbar sein. Diese Tatsache wird durch Schengen/Dublin noch verstärkt. Von einer Fachperson darf sodann verlangt werden, dass sie mehr als ein Gesetz anwenden und entsprechend nach Kantonen differenzieren kann. Für Juristen, namentlich Anwälte, gehört es zum Alltag, mit Gesetzen mehrerer Kantone zu arbeiten. Entsprechendes darf auch von Datenschutzexperten erwartet werden.

## **8. Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit**

Die Anforderungen, welche Schengen/Dublin an die unabhängige Datenschutz-Kontrollstelle stellt, sind namentlich von den kleineren Kantonen kaum noch mit vertretbarem Aufwand erfüllbar. Die Stelle wird kaum eine Vollzeitstelle sein, auch in grösseren Kantonen eher nicht zwei Stellen ausmachen. Die Stellvertretung kann nicht gewährleistet werden, Fachpersonal zu finden dürfte schwierig sein, ein fachlicher Austausch kann bei Kleinststellen nicht stattfinden, jeder Datenschutzbeauftragte muss sich – unabhängig seiner Stellenprozente – weiterbilden, etc.

Dank Zusammenarbeit und Konzentration der unabhängigen Kontrollstelle in einer Stelle kann der notwendige Aufwand geteilt, die Fachkompetenz besser sicher gestellt und die Stellvertretung garantiert werden. Indem man sich gemeinsam auf eine Stelle einigen muss, steigt zwingend auch die Unabhängigkeit, was ein zentrales Anliegen von Schengen/Dublin ist.

## **9. Projektorganisation**

Der Datenschutz ist kantonal unterschiedlich organisiert. Auch die Zuordnung der Datenschutzbeauftragten ist unterschiedlich. Für den Datenschutz ist keine ständige Direktorenkonferenz zuständig. Für die Projektführung kommt die ZPDK (als Konferenz der Justizdirektionen), der Ausschuss und die ZSK (als Querschnittskonferenzen) oder eine ad hoc Konferenz in Frage. Die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten ist unmittelbar oder administrativ den Justizdirektionen angegliedert; diese wiederum sind mehrheitlich in der ZPDK vertreten. Soweit das Projekt Datenschutz traktandiert wird, sind sodann die kantonal zuständigen Direktorinnen und Direktoren einzuladen (wie das etwa auch bereits im Projekt Eichwesen der Fall war). Von den möglichen Vorschlägen verfügt die ZPDK sodann über die grösste Erfahrung in der Projektführung. Es wird daher beantragt, die Federführung der ZPDK zu übertragen.

Es ist Sache der federführenden Konferenz, die Vereinbarung selbständig zu erarbeiten oder eine Arbeitsgruppe der kantonalen Datenschutzbeauftragten einzusetzen oder andere Projektgruppen zu bilden.

## 10. Einsatz des ZRK-Sekretariates

Das ZRK-Sekretariat ist für die administrative Leitung des Projektes vorgesehen, da der Datenschutz regional nicht organisiert ist.

## 11. Zeitplan mit Meilensteinen

1.	Vorstellung Anstoss in 79. ZRK	Ausschuss	2.11.2006
2.	Beschluss der Kantonsregierungen über Anstoss	Kantonsregierungen	Ende Nov 06
3.	Projektarbeit: - Handlungsbedarf der Kantone; - Bedürfnisabklärung über alle Projektkantone; - Variantendiskussion; - Bericht & Antrag über Grundsätze an RR; - eventualiter bereits Vereinbarungsentwurf mit Bericht	ZPDK	April 2007
4.	Präsentation Bericht & Antrag über Grundsätze; eventualiter auch eines Vereinbarungsentwurfes im Rahmen 80. ZRK	ZPDK	25.5.2007
5.	Beschluss der Kantonsregierungen über Grundsätze	Kantonsregierungen	Ende Juni 07
6.	Erarbeitung Verwaltungsvereinbarung	ZPDK	September 07
7.	Bericht und Antrag zu Verwaltungsvereinbarung 81. ZRK	ZPDK	23.11.2007
8.	Genehmigung Verwaltungsvereinbarung	Kantonsregierungen	Ende 2007
9.	Inkrafttreten Verwaltungsvereinbarung		1.1.2008

Sollte die Bedürfnisabklärung (Ziffer 3.) bereits erhärtete Daten liefern können, so dass bereits im Frühjahr ein Vereinbarungsentwurf erarbeitet werden kann, kann das ganze Projekt beschleunigt vorangetrieben werden.

## 12. Projektkredit

Das Projekt kann ganz verwaltungsintern (bzw. mit dem ZRK-Sekretariat) bearbeitet werden. Es ist kein Projektkredit notwendig.

Schwyz, 22. September 2006